OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450726/2/HW/HeK

Datum:
Linz, 3. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. C R, vertreten durch die Rechtsanwälte Mag. Dr. R S und Mag. Dr. G P, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 13.07.2020, GZ: IIIa/615-34/2020-scha, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 13.07.2020, GZ: IIIa/615-34/2020-scha, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) für die Liegenschaft, GST-Nr. x/8, EZ x, KG x x, im Ausmaß von 942 m^2, ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von 2.651,62 Euro aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „x“, wodurch das gegenständliche Grundstück aufgeschlossen werde, vorgeschrieben. Die Bescheidbegründung umfasst weiters eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die gegen diesen Bescheid vom rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig erhobene, im Wesentlichen damit begründete Beschwerde, dass im vorliegenden Fall die gegenständliche öffentliche Verkehrsfläche nicht errichtet, sondern nur erneuert bzw. saniert worden sei und somit der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung eines Verkehrsflächenbeitrages nicht entstanden sei, wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 27.08.2020, GZ: IIIa/615-34/2020-scha, als unbegründet abgewiesen.

I.3. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der Bf die Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht.

I.4. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft, GST-NR. x/8, EZ x, KG x x, samt darauf befindlichem Gebäude und einer Gesamtfläche von 942 m^2, die an die öffentliche Verkehrsfläche „x“ angrenzt und von ihr aufgeschlossen wird (Bescheid; Vorlageschreiben; ON 1 und ON 4 des Behördenaktes).
Im Zuge der im Jahr 2017 von der Fa. S durchgeführten Straßenbauarbeiten im Teilstück 2 der öffentlichen Verkehrsfläche „x“ (vgl. den Plan ON 1 des Behördenaktes) wurde an mehreren Stellen der bestehende Schichtenaufbau der Straße augenscheinlich festgestellt, in einem Bau-Tagesbericht festgeschrieben und ein Foto angefertigt (ON 9 des Behördenaktes). Konkret waren beim Altbestand die Mindestanforderungen, mindestens 30 cm Tragkörper und

mindestens 6 cm bituminöse Schicht, nicht erfüllt (ON 1 und ON 9 des Behördenaktes).
Zwecks Aufbau der neuen Straße wurde dann der Altbestand der öffentlichen Verkehrsfläche im Teilbereich 2 zur Gänze gefräst, für den Unterbau wurde zusätzliches Material ergänzt und der gesamte Unterbau (d = 30 cm) wurde mechanisch stabilisiert. Darüber wurde nach dem Vorbereiten des Unterbaues eine bituminöse Tragdeckschicht (AC 16 deck) in einer Dicke von 8 cm aufgetragen. Die Oberflächenentwässerung der Straße erfolgt wie bisher über die freien Straßenränder (ON 9 des Behördenaktes). Bisher wurden für die gegenständliche Liegenschaft keine Verkehrsflächenbeiträge entrichtet.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Der tatsächliche Zustand des verfahrensgegenständlichen Teilstückes 2 der öffentlichen Verkehrsfläche „x“ unmittelbar vor den gegenständlichen Baumaßnahmen sowie deren Umfang und Ausmaß folgen aus dem Aktenvermerk von Ing. L samt Beilagen (ON 9 des Behördenaktes). Es liegen auch keine ausreichenden Beweisergebnisse vor, die gegen die Richtigkeit der Angaben im Aktenvermerk ON 9 des Behördenaktes sprechen. Auch der Bf trat den auf Basis des Aktenvermerks getroffenen behördlichen Feststellungen in der Beschwerdevorentscheidung im Übrigen nur unsubstantiiert entgegen. Dass bereits früher ein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet worden wäre, lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen, dies wurde vom Bf auch nicht einmal behauptet.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(2) Wird ein Gebäude oder der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht Folgendes:
1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.
2. Ergibt die Beitragsberechnung unterschiedlich hohe Beträge, ist der Beitrag für jene Verkehrsfläche vorzuschreiben, hinsichtlich welcher sich der niedrigste Beitrag ergibt.
3. Ergibt die Beitragsberechnung gemäß Z 2 gleich hohe Beiträge für (eine) Verkehrsfläche(n) des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich letzterer vorzuschreiben.
4. Der Berechnung gemäß Z 2 und 3 ist jeweils die fertiggestellte Verkehrsfläche zugrunde zu legen; § 20 Abs. 7 gilt.

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. (...)

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die
1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper
üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der

Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50 % vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

§ 21
Ausnahmen und Ermäßigungen

(1) (...)
(2) Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich um 60 %, wenn die Baubewilligung erteilt wird für den Neu-, Zu- oder Umbau von
1. (...)
2. ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen;
(...)“

III.2.1. Dem Bf wurde gegenständlich aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „x“ ein Verkehrsflächenbeitrag gem. § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 für die Liegenschaft, GST-Nr. x/8, EZ x, KG x x, in der Höhe von 2.651,62 Euro vorgeschrieben.

III.2.2. Der Bf bringt dagegen im Wesentlichen vor, dass die im Jahr 2017 erfolgten Baumaßnahmen nicht zu einer Neuerrichtung der gegenständlichen öffentlichen Verkehrsfläche geführt hätten, sondern lediglich eine Erneuerung bzw. Sanierung derselben darstellten. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.2.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, bestand zwar bereits vor dem Beginn der Straßenbauarbeiten die öffentliche Verkehrsfläche „x“. Dieser Umstand allein steht aber der Verwirklichung des Abgabentatbestandes des § 19

Abs. 3 Oö. BauO 1994 durch die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen nicht entgegen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter Errichtung einer Verkehrsfläche auch der Ausbau einer schon vorhandenen Verkehrsfläche zu verstehen, und zwar dann, wenn der Ausbau technisch und wirtschaftlich einer Errichtung gleichzustellen ist (vgl. VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064 mwN). Eine technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichkommende „Sanierung“ einer bestehenden Verkehrsfläche, die den Abgabentatbestand auslöst, liegt nach dieser Rechtsprechung vor, wenn nicht bloß eine Sanierung im Sinn der Wiederherstellung eines früheren Zustandes (allenfalls eine mit jeder „Sanierung“ verbundene Erneuerung und damit Ausbesserung bzw. Beseitigung bestehender Mängel) vorgenommen wurde, sondern ein Ausbau im Sinne der Herstellung eines vorher nicht gegebenen Zustands vorgenommen wurde (vgl. wiederum VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064).

III.2.4. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, waren beim Altbestand weder ein mindestens 30 cm Tragkörper noch eine mindestens 6 cm bituminöse Schicht (beim verfahrensgegenständlichen Teilstück 2 der öffentlichen Verkehrsfläche „x“) vorhanden. Im Zuge der gegenständlichen Baumaßnahmen wurde das Teilstück 2 der öffentlichen Verkehrsfläche „x“ zunächst zur Gänze gefräst und sodann zusätzliches Material für den Unterbau ergänzt und der gesamte Unterbau (d = 30 cm) mechanisch stabilisiert. Darüber wurde nach dem Vorbereiten des Unterbaues eine bituminöse Tragdeckschicht (AC 16 deck) in einer Dicke von 8 cm aufgetragen. Aufgrund dieser (auch bereits von der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung getroffenen) Feststellungen ergibt sich, dass durch die gegenständlichen Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2017 hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsfläche „x“ beim verfahrensgegenständlichen Teilstück 2 nicht bloß ein früherer Zustand wiederhergestellt worden, sondern die Herstellung eines vorher nicht gegebenen Zustandes geschaffen und damit iSd Judikatur des VwGH der Abgabentatbestand des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 verwirklicht worden ist (vgl. VwGH 2.5.2006, 2002/17/0064; 21.2.2007, 2003/17/0016).

III.3. Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „x“ gegenüber dem Bf einen Verkehrsflächenbeitrag vorschreibt. Die Höhe des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages bzw. die rechnerische Richtigkeit wurde vom Bf nicht bestritten. Es ist die Beschwerde somit spruchgemäß abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter

Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Im Übrigen erfolgte die Beurteilung anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger